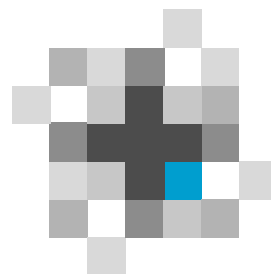


Wirtschaftliche Aufsicht als Aufgabe ehrenamtlicher Gremien

-

Aufsicht des Bistums und Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz

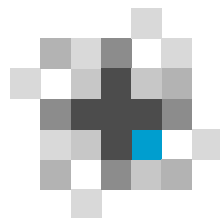
02.09.2014



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

Agenda

1. Ziel der Arbeitshilfe 182
2. Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Generalvikariate/ Ordinariate
3. Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht

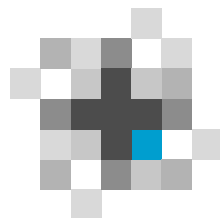


Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Agenda

- 1. Ziel der Arbeitshilfe 182**
2. Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Generalvikariate/ Ordinariate
3. Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht

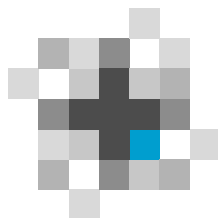


Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Was will die Arbeitshilfe 182

- Förderung einer klaren internen Aufsichtsstruktur
angelehnt an das KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich)
an das TransPuG (Transparenz- und Publizitätsgesetz)
an den DCGK (Deutschen Corporate Governance Kodex)
- Umsetzung der gestuften Aufsicht
kirchliche Aufsicht
Unternehmensinterne Aufsicht



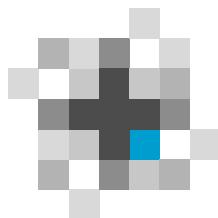
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Was will die Arbeitshilfe 182

- Hilfestellung bei der Implementierung der internen Aufsicht im Rahmen der Abgrenzung von Aufgaben
 - von Eigentümer (Gesellschafter)
 - von Aufsichtsgremium
 - von Geschäftsführung
- Unterstützung der dezentralen Struktur – durch gute örtliche Aufsichtsstrukturen - gemäß dem Subsidiaritätsprinzip



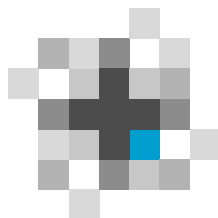
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Was will die Arbeitshilfe 182

- *Hilfestellung* sein, zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von wirtschaftlichen Krisen kirchlichen Einrichtungen
- Unterstützt eine sich wandelnde Aufsichtskultur für größere Einheiten und damit eine Anpassung zur Ausnutzung von Größendegressionseffekten in Verbänden optimaleren Prozessabläufen unter Berücksichtigung des wachsenden Wettbewerbs und Risikos in unseren Einrichtungen



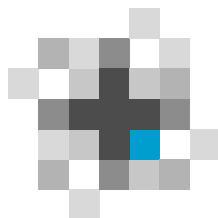
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Was will die Arbeitshilfe 182

- bei der Struktur von Aufsicht wurde in der Vergangenheit - bis in die heutige Zeit hinein – nicht selten großer Wert auf persönliche Beziehungen und Vertrauensverhältnisse gelegt
- Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Fehlentwicklungen sind jedoch auch *formalisierte* und *personenunabhängige Verfahren* im Verhältnis von Geschäftsführung / Vorstand, Aufsichtsrat sowie den Eigentümern notwendig
- Die Arbeitshilfe stellt zwar keine rechtsverbindlichen Regelungen auf. Die deutschen Bischöfe erwarten jedoch, dass alle sozialen Dienste und Einrichtungen in katholischer Trägerschaft die Inhalte dieser Arbeitshilfe im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung ihrer Arbeit zugrunde legen



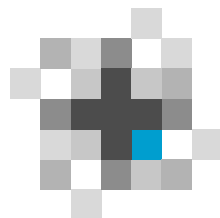
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Agenda

1. Ziel der Arbeitshilfe 182
- 2. Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Generalvikariate/ Ordinariate**
3. Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht



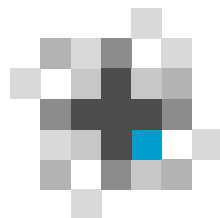
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht

- Rolle der kirchenrechtlichen Aufsicht durch die kirchlichen Oberbehörden (Ordinate, Generalvikariate)
- Hinwirkung auf Bestehen geeigneter Aufsichtsstrukturen – Überzeugungsarbeit, keine rechtsverbindliche Regelung, soweit keine Verordnung durch den Diözesanbischof



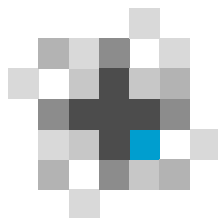
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht

- Empfohlene Selbstverpflichtung, soweit nicht in Allgemeinen oder Besonderen Bewilligungsbedingungen im Zusammenhang mit Zuwendungen verlangt
- es wird erwartet, dass alle Einrichtungen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete interne Aufsichtsstrukturen haben oder diese aufbauen



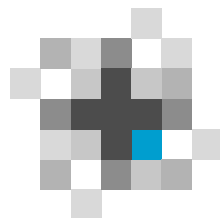
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Agenda

1. Ziel der Arbeitshilfe 182
2. Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Generalvikariate/ Ordinariate
- 3. Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht**

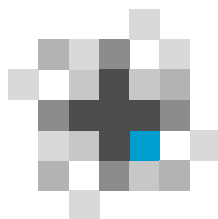


Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- die gestufte Aufsicht wird im Bistum Münster gelebt, da wir nur die durch Ordnung und Gesetz festgelegten Aufsichtsrechte wahrgenommen haben



Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

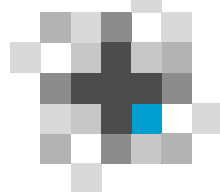
Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- **es besteht das Angebot der unterstützenden Begleitung eines Rechtsträgers durch das Generalvikariat**

- kirchliches Gesamtinteresse im Blick halten
- Wahrung von Neutralität
- kein grundloser Eingriff in bestehende Wettbewerbssituationen

- **Unterschiedliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Bischöflichen Ordinariate/ Generalvikariate gemäß der Rechtsform des Trägers/ der Einrichtung**

- Kath. Kirchengemeinden – Kirchl. Vermögensverwaltungsgesetz
- eingetragene Vereine, eingetragene Kaufleute - BGB/ HGB
- GmbH- GmbHG
- Kirchliche Stiftungen - Stiftungsordnung
- Orden – Ordensrecht



Bischöfliches
Generalvikariat Münster

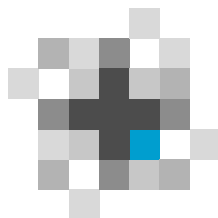
Hauptabteilung Verwaltung

Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum Münster

Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- **Externe kirchenbehördliche Aufsicht**

- ➔ Genehmigungen von Satzungen und Gesellschaftsverträgen
- ➔ Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Geschäfte (z.B. Erwerb von Beteiligungen, Grundstücksangelegenheiten, weitgehende Personalentscheidungen, Aufnahme von Darlehen, dingliche Sicherungen etc.)
- ➔ Mitwirkung des Diözesancaritasverbandes Münster für den Bereich der Caritasverbände und caritative Fachverbände



Bischöfliches
Generalvikariat Münster

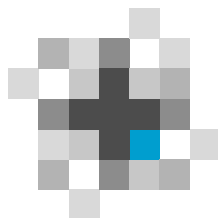
Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- **Zusätzliche Einflussnahmen**

- ➔ Zustimmungspflicht bei der Bestellung von Mitgliedern der Trägerorgane
- ➔ besondere Informationspflichten (z.B. Vorlage der Bilanz und GuV)
- ➔ Erlass einer Vergaberichtlinie bezüglich der Gewährung von Zuschüssen (z.B. Vorlage prüffähiger Unterlagen und Verwendungsnachweise durch den Träger)



Bischöfliches
Generalvikariat Münster

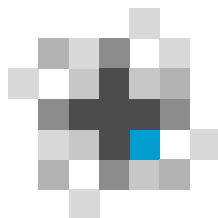
Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Umsetzung der kirchenrechtlichen Aufsicht im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- **Weitere Aufgabe der Kirchengesetzgebung ist es, in staatskirchenrechtlicher Hinsicht den grundsätzlich garantierten Freiraum des Selbstverwaltungsrechtes im Blick zu halten**
 - ➔ Bereich des Arbeitsrechts
 - ➔ Datenschutz
 - ➔ Denkmalschutz
 - ➔ Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- **Unterstützung der Arbeit eines Rechtsträgers durch die Ordinariate/ Generalvikariate**
 - ➔ regelmäßige Jahresgespräche
 - ➔ Beratung der Trägerorgane
 - ➔ Ausmaß der Unterstützung ist einzelfallabhängig



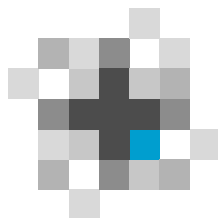
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Aufteilung der wirtschaftlichen Aufsicht im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- Zuständigkeit für Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen, GmbH's, gGmbH's, kirchliche Vereine, Orden bischöflichen Rechts sowie sonstige kirchliche Einrichtungen beim Bischöflichen Generalvikariat Münster
- Zuständigkeit für die Orts-/Kreis-/Dekanats- Caritasverbände und caritativen Fachverbände beim Diözesancaritasverband Münster



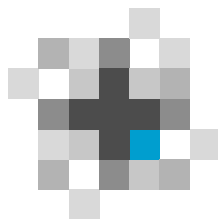
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Umsetzung der Arbeitshilfe 182 im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- Die örtlichen Träger sind in der Verantwortung der Umsetzung
- Vorlage der Erklärung für die der wirtschaftlichen Aufsicht unterliegenden juristischen Personen:
 - ➔ alle mit dem Jahresabschluss 2013
 - ➔ danach alle 3 – Jahre
 - ➔ bzw. bei Veränderung der Gremien / Personen
 - ➔ an die Gruppe 627 des Bischöflichen Generalvikariates, die die Abgabe im Rahmen der Vorlage der Jahresabschlüsse mit abprüft und nachachtet



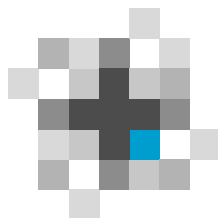
Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Umsetzung der Arbeitshilfe 182 im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

- Anlage 3 Mitteilung über die Umsetzung der Arbeitshilfe 182
„Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“
- Anlage 4 Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes bzw. / und der Geschäftsführung
- Anlage 5 Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums

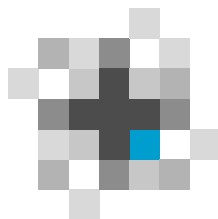


Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

**Gruppe Finanz- und Investitionsaufsicht der
wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen im Bistum
Münster**